Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/11938
(zu Drucksache 18/11239)
12.04.2017

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

– Drucksache 18/11239 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (allgemein)

   Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, das Waffenrecht im Hinblick auf die technische Entwicklung zu aktualisieren und seine Praktikabilität zu erhöhen. Er stellt jedoch fest, dass nicht allein der unsachgemäße Umgang mit legalen Schusswaffen die Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt.

   Der Bundesrat beobachtet mit Sorge den sich ausbreitenden Markt der illegalen Waffen, der sich vermehrt der Möglichkeiten des Internets bedient, um Waffen- und Waffenteile weltweit zu vertreiben. Der illegale Waffenhandel hat sich insbesondere auf den anonymen Online-Plattformen des sogenannten Darknet etabliert. Die Anonymität der Tatbeteiligten und der Kommunikationsplattformen lassen befürchten, dass diese Möglichkeiten künftig noch stärker als bisher genutzt werden.

   Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Strafvorschriften des Waffengesetzes um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden

können.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich das Anforderungsniveau des Waffenrechts in Deutschland insgesamt bewährt hat. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, zumal die Anzahl der Straftaten, die unter Verwendung von Schusswaffen begangen wurden, ausweislich des Bundeslagebildes "Waffenkriminalität" seit 2011 kontinuierlich rückläufig ist. Allerdings befanden sich nur 4,9 Prozent der im Jahr 2015 sichergestellten Waffen zuvor in legalem Besitz. Dass der Gesetzgeber sich auf eine Regulierung des legalen Waffenbesitzes beschränken will, greift deshalb zu kurz und ist auch anlässlich einer Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. November 2016 von sachverständiger Seite bereits deutlich kritisiert worden, vgl. Ausschussdrucksache 18(4)707 C) vom 23. November 2016, Seite 2 f.

Auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 17. November 2016 in Berlin ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass in getarnten, nur eingeschränkt zugänglichen Netzwerken, dem sogenannten Darknet, Personen, die auf herkömmlichem Wege Zugang zu Waffen nicht ohne weiteres finden, eine kriminell nutzbare, logistische Infrastruktur niedrigschwellig erreichen können. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie durch Anpassungen des materiellen Strafrechts, namentlich des Waffengesetzes, das öffentliche Feilbieten von Waffen besser als bisher unterbunden werden kann. Der vorgelegte Gesetzentwurf bietet dazu eine gute Gelegenheit.

2. Zu Artikel 1 Numer 1a - neu - (§ 5 Absatz 2, 5 Satz 1 Nummer 4 - neu -, Absatz 6 - neu - WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'1a. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort "die" am Ende gestrichen.

bb) In Nummer 1 wird dem Buchstaben a das Wort "die" vorangestellt.

cc) In Nummer 2 wird dem Wort "Mitglied" das Wort "die" vorangestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. a) über die personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind oder

b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder

cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden."

ee) In Nummer 4 wird dem Wort "innerhalb" das Wort "die" vorangestellt.

ff) In Nummer 5 wird dem Wort "wiederholt" das Wort "die" vorangestellt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

"4. die Auskunft der zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsam sind. Dazu können die zuständigen Behörden zur Feststellung der Zuverlässigkeit die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz übermitteln. Das Bundesamt für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesbehörden für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich die für die Beurteilung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedeutsamen Erkenntnisse mit. Das Bundesverwaltungsamt stellt den anfragenden Waffenbehörden diese Erkenntnisse umgehend zur Verfügung. Bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz zu Anfragen der Waffenbehörden kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Werden im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, teilt die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz diese der für die Überprüfung zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck darf sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie die Aktenfundstelle speichern. Die Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder dürfen zu diesem Zweck die in Satz 7 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(6) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Verfassungsschutzbehörde über das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Bestimmung wird wie bisher im Katalog der Unzuverlässigkeitsgründe angesiedelt, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Folge haben, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt (Regelunzuverlässigkeit). Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung (sogenannte Regelvermutung). Um die Einschätzung des Gesetzgebers, dass die verfassungsfeindlichen Bestrebungen regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, in der waffenbehördlichen Praxis effektiver und rechtssicherer umsetzen zu können, werden die Unzuverlässigkeitsgründe des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG dahingehend erweitert, dass bereits das Vorlie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gen von Tatsachen, die die Annahme der Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigen, die Regelunzuverlässigkeit begründen. Zudem soll eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder oder eine auf Tatsachen gestützte Prognose zur Tatbestandserfüllung ausreichen. Durch die Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften wird klargestellt, dass keine Daten Unbeteiligter umfasst sind.

Zu Buchstabe b und c:

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und auch bereits vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis eindämmen zu können, ist eine waffenbehördliche Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde erforderlich. Das Einholen der Auskunft bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde durch die Waffenbehörden soll sich an der Verfahrensweise im geltenden Aufenthaltsrecht orientieren. Seit dem Jahr 2008 sind die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen gemäß § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG in Verbindung mit den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG dazu verpflichtet, eine Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift legt für diese Fälle ein technisches Verfahren fest. Dieses sieht vor, dass die entsprechenden Anfragen der kommunalen Ausländerbehörden elektronisch über das Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verfassungsschutz geleitet werden und dort im Auftrag der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz automatisiert mit dem Bestand im nachrichtendienstlichen Informationssystem abgeglichen werden. Die Bearbeitung der Regelanfragen der Waffenbehörden bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden soll in analoger Weise im sogenannten Massendatenverfahren umgesetzt werden. Hierdurch wird eine größtmögliche Effizienz bei gleichzeitiger Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Behörden erreicht. Auf diese Weise lassen sich das in der Praxis erhebliche Arbeitsaufkommen und die Bearbeitung der großen Zahl an Anfragen durch ein automatisiertes und bereits angewandtes Verfahren auf ein vertretbares Maß reduzieren. Die Einbindung des Bundesverwaltungsamts zur Bündelung und Übermittlung der elektronischen Anfragen sowie der anschließenden Weiterleitung der diesbezüglichen Antworten der Verfassungsschutzbehörden an die anfragenden Waffenbehörden erscheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass an dieser Stelle das Nationale Waffenregister geführt wird. Somit stehen vereinheitlichte elektronische Kommunikationswege zwischen dem Bundesverwaltungsamt und den Waffenbehörden bereits zur Verfügung.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 5 - neu - WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'1a. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anord-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nen." '

Begründung:

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers – zum Beispiel zur Abholung seiner waffen- oder jagdrechtlichen Erlaubnis – ist erforderlich, weil die Erlaubnisbehörde auf diese Weise evidente Mängel, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen, etwa merkliche Probleme der Motorik oder bestehende Alkoholprobleme, feststellen kann. Auch wenn es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handelt, geht von diesen Personen doch eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit aus. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen kommen gegenwärtig zwar fast alle Antragsteller der Aufforderung zur Abholung ihrer Erlaubnisdokumente oder Vorsprache bei der Behörde nach. In der neueren Rechtsprechung beginnt sich jedoch die Rechtsauffassung durchzusetzen, dass bei der Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse ein persönliches Erscheinen nicht angeordnet werden kann, weil dieses nach § 26 Absatz 2 Satz 3 VwVfG eine besondere Rechtsvorschrift voraussetzt, an der es im Waffen- und Jagdrecht fehlt (VG Hamburg, Urteil vom 16.02.2016 - 4 K 2351/14, VG Köln, Urteil vom 17.12.2015 – 8 K 3009/15). Die Möglichkeit das persönliche Erscheinen des Bürgers anzuordnen findet sich in einer Reihe von Vorschriften (zum Beispiel: § 25 Nummer 3 BMG, § 208 Satz 1 Nummer 1 BauGB). Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem dieses Instrument den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden nicht zur Verfügung stehen sollte.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5a - neu - (§ 15 Absatz 5 Satz 2 - neu - WaffG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

'5a. Dem § 15 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Tritt der schießsportliche Verein aus einem nach Absatz 1 anerkannten Schießsportverband aus, ist der Verein verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich die Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, zu benennen." '

Begründung:

In der Vergangenheit sind in Niedersachsen vermehrt schießsportliche Vereine aus anerkannten Schießsportverbänden ausgeschieden; in einem Fall sogar aus dem Landesverband einschließlich seiner Untergliederung aus dem Dachverband. Dies kann für die Vereinsmitglieder weitreichende Konsequenzen haben. Die zuständige Waffenbehörde hat in jedem Einzelfall das waffenrechtliche Bedürfnis zu überprüfen und gegebenenfalls den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis zu veranlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das zentrale Problem für die Waffenbehörden besteht darin, dass das Waffengesetz keine Rechtsgrundlage beinhaltet, der zufolge schießsportliche Vereine nach dem Austritt aus dem Schießsportverband verpflichtet sind, den Waffenbehörden die Daten der Vereinsmitglieder zwecks Überprüfung des Bedürfnisses zu übermitteln. Eine analoge Anwendung des § 15 Absatz 5 WaffG ist nicht möglich. Durch die angestrebte Ergänzung des § 15 Absatz 5 WaffG sollen die Regelungslücke geschlossen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 44 Absatz 2 WaffG)

In Artikel 1 Nummer 21 § 44 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Meldebehörden übermitteln den Waffenerlaubnisbehörden nach Speicherung einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, einer Änderung der Staatsangehörigkeit oder eines Sterbefalls von Einwohnern, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist, unverzüglich folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Geschlecht,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
8. den gesetzlichen Vertreter und die auf ihn bezogenen Daten nach den Nummern 1, 3 bis 5, 9, 10 und 13,
9. derzeitige Anschrift,
10. bei Änderung der Anschrift die letzte frühere Anschrift, Wegzugsanschrift und bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
11. Sterbedatum,
12. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitgeteilt hat, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist, und
13. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperr-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes."

Begründung:

§ 44 Absatz 2 WaffG ist die Grundlage für die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an die Waffenerlaubnisbehörden. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind ausschließlich die Anlässe, die eine Datenübermittlung auslösen, formuliert. Die zu übermittelnden Daten werden nicht benannt. Hierdurch bleibt die Norm konkretisierungsbedürftig, da der Umfang der zu übermittelnden Daten in dem Gesetzentwurf nicht präzise geregelt wird.

Damit die Datenübermittlung von den Meldebehörden bundesweit einheitlich ausgeführt werden kann, sind die zu übermittelnden Daten, die für die Waffenerlaubnisbehörden zur eindeutigen Feststellung des Meldestatus der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse erforderlich sind, in der Vorschrift konkret und vollständig zu benennen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_0 - neu - (Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 9 WaffG)

In Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

'aa_0) In Nummer 9 wird nach dem Wort "feilhält," das Wort "feilbietet," eingefügt.'

Begründung:

Der weit überwiegende Teil von Straftaten wird nicht mit legalen, sondern mit illegalen Waffen begangen. Bei der Fortentwicklung des Waffenrechts ist der Fokus daher künftig stärker auf die Bekämpfung des Umgangs mit illegalen Waffen zu richten.

Der sich ausbreitende Markt mit illegalen Waffen, insbesondere der illegale Waffenhandel auf anonymen Online-Plattformen des so genannten "Darknet" wird mit großer Sorge betrachtet. Die Anonymität der Tatbeteiligten lässt befürchten, dass diese Handelsformen künftig noch stärker genutzt werden als bisher. Gerade die Anonymität der Online-Plattformen und die grenzüberschreitenden Sachverhalte führen dazu, dass aufgrund von Beweisschwierigkeiten oftmals keine Verurteilungen wegen des Handeltreibens mit Waffen erfolgen. Nach der bisherigen Begriffsdefinition des Handeltreibens (Ankaufen, Feilhalten, Entgegennahme von Bestellungen, Überlassen, Vermitteln) ist das bloße Unterhalten eines Verkaufsangebots zum Beispiel im "Darknet" nicht ohne Weiteres strafbar. Das bloße Unterhalten eines Verkaufsangebots befindet sich in der Regel noch im Bereich der straflosen Vorbereitung; die Schwelle

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum strafbaren Versuch ist erst überschritten, wenn Vertragsverhandlungen so weit fortgeschritten sind, dass ein hinreichend bestimmtes Angebot besteht, mit dem der Vertragspartner einverstanden ist (vgl. BGH NStZ 1994, 135).

Aufbauend auf dem Antrag Nordrhein-Westfalens im Rechtsausschuss zu prüfen, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Strafvorschriften um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden können, unterbreitet der Freistaat Bayern einen konkreten Formulierungsvorschlag, um dem öffentlichen Feilbieten von Schusswaffen Einhalt zu gebieten.

Durch die Erweiterung der Begriffsdefinition des Handeltreibens bereits auf das "Feilbieten", das heißt auf die Aufforderung an einen anderen zum Kauf, wird ein Anknüpfungspunkt geschaffen, der bereits das bloße Anbieten von Waffen ohne die erforderliche Erlaubnis unter Strafe stellt, ohne dass es eines Nachweises konkreter Verkaufsbemühungen oder Erfolgen bedarf.

7. Zu Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa_1 - neu - (Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.9 - neu - WaffG)

In Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe einzufügen.

'aa_1) Nach Nummer 1.3.8 wird folgende Nummer eingefügt:

"1.3.9 Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummern 2.1.1 bis 2.1.4, die als tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a einzustufen sind." '

Begründung:

Das Waffengesetz unterteilt in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG Waffen, die keine Schusswaffen sind, in tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen,

und

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

In Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 WaffG werden einige besondere Ausprägungen von Gegenständen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG verboten. Hierunter fallen unter anderem Fallmesser, Butterfly und Faustmesser.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechtlich problematisch ist es, wenn bestimmte Messer zum Beispiel beidseitig geschliffen sind und somit eine Hieb- und Stoßwaffen-Eigenschaft aufweisen (zum Beispiel Faustdolch), was sie zu Gegenständen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG macht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt das Verbot in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG nur für Gegenstände nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG. Eine Verbotsnorm für Gegenstände, die gemäß den Definitionen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 WaffG gestaltet und zusätzlich Hieb- und Stoßwaffe sind, existiert nicht.

Um auch den Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen, die über bestimmte, für andere Gegenstände verbotsbegründende Merkmale verfügen, zu verbieten soll eine Verbotsnorm für Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 WaffG, die zusätzlich noch Hieb- und Stoßwaffe sind, geschaffen werden.

8. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 5 AWaffV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a § 13 Absatz 1 ist Satz 5 zu streichen.

Begründung:

Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse sind, sollten nicht zulässig sein. Schusswaffen sind grundsätzlich nicht sichtbar in von sechs Seiten umschließenden Behältnissen aufzubewahren (Ausnahme Waffenschränke mit Panzerglastür). Grund ist, dass sichtbar aufbewahrte Schusswaffen Begehrlichkeiten wecken könnten.

9. Zu Artikel 4 Satz 2 - neu - (Inkrafttreten)

Dem Artikel 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 28 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten Monats nach der Verkündung des Gesetzes] in Kraft."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a sind in § 58 Absatz 7 und 8 die Platzhalter für das Inkrafttreten jeweils wie folgt zu fassen:

"[Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 2]".

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält in § 58 WaffG-E eine Amnestieregelung, die zu einem erhöhten Arbeitsanfall bei den Waffenbehörden führen wird. Bei den letzten derartigen Maßnahmen ist insbesondere zu Beginn ein erheblicher Arbeitsanfall eingetreten. Den Waffenbehörden muss hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf diesen Arbeitsanfall vorbereiten zu können und den Transport sowie die Vernichtung abgegebener Munition und Waffen zu organisieren. Dazu können auch Ausschreibungsverfahren gehören.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)
Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates nachkommen. Sie verweist insoweit auf die Ausführungen unter Nummer 6 dieser Gegenäußerung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1a - neu - – § 5 Absatz 2, 5 Satz 1 Nummer 4 -neu-, Absatz 6 -neu -WaffG)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in Teilen dem Grundsatz nach zu und lehnt ihn im Übrigen ab.

Die Bundesregierung verweist hierzu zunächst auf ihre Stellungnahme zu der entsprechenden Bundesratsinitiative (Bundestagsdrucksache 18/10262, Seite 13ff.).

Zu Buchstabe a
Die Bundesregierung stimmt im Sinne einer risikosensibleren Ausgestaltung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsvorschriften dem Vorschlag insoweit zu, als die Bezugnahme auf Personen, die „Bestrebungen verfolgen oder unterstützen“ in § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG durch eine Bezugnahme auf Personen, „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie […] Bestrebungen verfolgen oder unterstützen“ ersetzt werden soll. Dagegen sieht die Bundesregierung keine Notwenigkeit einen neuen Unzuverlässigkeitsgrund einzuführen, nach dem die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen „über die personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind“.

Zu Buchstabe b
Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme eine Regelabfrage der Waffenbehörde bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde vorschlägt, lehnt die Bundesregierung den Vorschlag aus den in der oben genannten Stellungnahme der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesregierung aufgeführten Gründen ab. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob die mit dem Vorschlag erstrebte Zielsetzung durch eine Ergänzung im Nationales-Waffenregister-Gesetz erfolgen kann. Wenn künftig im Nationalen Waffenregister neben erteilten waffenrechtlichen Erlaubnissen bereits Erstantragstellungen gespeichert werden, wird es den Behörden, die um Übermittlung von Daten aus dem NWR ersuchen, ermöglicht, den für sie relevanten und ihnen bereits bekannten Personenkreis nicht nur auf das Vorhandensein waffenrechtlicher Erlaubnisse, sondern bereits auf entsprechende Antragstellungen hin zu prüfen. Für den Fall, dass eine entsprechende Ergänzung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes vorgenommen wird, müssten dort Löschungsfristen für die Speicherung der neuen Datenkategorien aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 1a -neu- – § 6 Absatz 1 Satz 5 -neu- WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 5a -neu- § 15 Absatz 5 Satz 2 -neu- WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 44 Absatz 2 WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_0 - neu - – Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 9 WaffG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen. Die Bundesregierung wird dabei insbesondere prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung, die lediglich gewerbsmäßige oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgende Handlungsweisen erfassen würde, zur Erreichung des Regelungsziels ausreicht oder ob insoweit weitergehende Regelungen erforderlich sind.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa_1 – Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.9 - neu - WaffG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Zwar besteht ein Wertungswiderspruch dergestalt, dass bestimmte für Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG verbotsbegründende Konstruktionsmerkmale nicht zu einem Verbot führen, wenn sie bei Gegenständen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG vorliegen.

Allerdings ist aus Sicht der Bundesregierung der Sicherheitsgewinn der vorgeschlagenen Regelung fraglich. Die Deliktsrelevanz der fraglichen Gegenstände ist eher gering und ihre tatsächliche Gefährlichkeit nur schwer von derjenigen anderer, nicht verbotener Gegenstände zu unterscheiden.

Durch die Regelung würde zudem eine nicht näher bezifferbare Zahl von Gegenständen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG, die derzeit legal besessen werden, zu verbotenen Waffen erklärt. Der Umgang mit diesen Gegenständen wäre künftig strafbewehrt. Um einer mit Inkrafttreten des Gesetzes einsetzenden Kriminalisierung der Besitzer entsprechender Gegenstände vorzubeugen, müsste insoweit eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden, die die Abgabe oder Beantragung einer Ausnahmeerlaubnis für den Umgang zulässt. Diese Verfahren wären mit nicht unerheblichem administrativem Aufwand verbunden.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a – § 13 Absatz 1 Satz 5 AWaffV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erklärt eine Aufbewahrung von Waffen in alternativen Sicherungseinrichtungen nur unter der Voraussetzung für zulässig, dass diese Einrichtungen genauso sicher sind, wie klassische Sicherheitsbehältnisse (§ 13 Absatz 1 Satz 5 AWaffV). Werden diese Voraussetzungen erfüllt, bestehen keine sicherheitsrelevanten Unterschiede zur Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit Panzerglastür, die gemäß der Antragsbegründung weiterhin zulässig sein soll.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Satz 2 -neu-)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen. Die Bundesregierung weist jedoch bereits jetzt darauf hin, dass der Antrag in seiner vorliegenden Fassung das Inkrafttreten der gesamten Nummer 28 des Artikels 1 aufschiebt. Neben dem angestrebten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Effekt, einen Aufschub des Inkrafttretens der Strafverzichtsregelung zu erwirken, hätte dies zur Folge, dass auch die in Nummer 28 Buchstabe a enthaltene Übergangsregelung für den Besitz künftig verbotener Geschosse verzögert in Kraft träte (während das korrespondierende Verbot in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.5.4 zeitgleich mit dem übrigen Gesetz in Kraft träte). Dies wäre nicht sinnvoll und wird ausweislich der Begründung auch nicht angestrebt.

Der vorgeschlagene Änderungsbefehl müsste daher zumindest auf Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b beschränkt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.